

Ansprüche können aus dem Inhalt dieser Hinweise nicht hergeleitet werden.

Es gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.

Abschlagszahlung

Änderungsdienst, Änderung der Verhältnisse

Antrag, was gehört dazu

Antragsformulare, wo und wie

Antragstellung, wann

Antragstellung, wie oft

Ausbildung, gänzlich im Ausland

Ausland, Abschlussarbeit

Auslands-BAföG, Verlängerung des Auslandsaufenthalts

Auslands-BAföG ohne Inlandsanspruch

Auslandsförderung: Verhältnis zur Inlandsförderung

Bearbeitungsdauer, warum so lange

Bearbeitungsdauer, wie lange

Bescheid fehlerhaft

Beschleunigung der Bearbeitung

Beurlaubung und Ausbildungsunterbrechung

Bildungskredit: Was ist der so genannte?

Einkommensverschlechterung – Ehegatte, Vater, Mutter

Elternklärungen fehlen bzw. nicht beibringbar

Elternunabhängiges BAföG

Entscheidungserhebliche Umstände, welcher Zeitpunkt

Fachrichtungswechsel

Förderfähige Ausbildungen, welche sind das

Förderungsart, Zuschuss, Staatsdarlehen, Bankdarlehen

Förderungshöchstdauer bei Inlandsausbildung

Förderungshöchstdauer bei Auslandsausbildung

Förderungshöhe, Berechnungsverfahren allgemein

Hochschulwechsel, Verfahren und Vorgehensweise

Leistungsnachweis, Formblatt 5

Meister-BAföG

Mietkosten

Praktikum im Ausland, förderfähig

Praktikum im Inland, förderfähig

Reise- und Fahrtkosten

Schuldenberücksichtigung

Staatsangehörigkeit

Stipendium und BAföG

Studiengebühren, Schulgeld

Vollzeitstudium

Vorabentscheidung, in welchen Fällen

Vorabentscheidung, Antrag wo, wie und wann

Zuständiges BAföG-Amt

Können Abschlagszahlungen geleistet werden?

Dies ist nach den gesetzlichen Vorgaben des BAföG **nur in drei Fällen erlaubt** und auch dann nur in begrenztem Umfang, nämlich

- bei einem **im Wesentlichen vollständig vorliegenden Erstantrag**, wenn dann innerhalb von 10 Wochen keine reguläre Förderungszahlung möglich ist ([§ 51 Abs. 2 BAföG](#)) bzw.
- bei einem **Weiterförderungsantrag, der zumindest zwei Kalendermonate vor Ablauf des vorherigen Bewilligungszeitraums im Wesentlichen vollständig eingereicht** war ([§ 50 Abs. 4 BAföG](#)) bzw.
- **mit der Bewilligung der Auslandsförderung** für eine Berücksichtigung **vorab zu entrichtender Studiengebühren** für das Studien(halb)jahr durch Einmalzahlung (was in der Regel sonst nur in monatlichen Teilbeträgen geschieht).

[Nach oben ↑](#)

Wie ist vorzugehen, wenn sich Änderungen/Ergänzungen in den Verhältnissen im Vergleich mit den vorherigen Antragserklärungen ergeben?

Derartige Änderungen / Ergänzungen sind jeweils **unverzüglich schriftlich** und unter Beifügung geeigneter Nachweise mitzuteilen („anzuzeigen“).

Änderungen zu Gunsten des Auszubildenden können ab Beginn des Monats berücksichtigt werden, in dem sie eingetreten sind.

Änderungen zu Ungunsten des Auszubildenden müssen vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt berücksichtigt werden. Änderung die zum Monatswechsel wirksam werden (also z.B. Aufnahme einer Ausbildung zum 1. September) sind bereits ab diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen (also ab 1. September).

Aber: Abweichend von diesem Monatsprinzip muss eine Neuberechnung ab Beginn des Antragszeitraums erfolgen, wenn bei **Antragsteller/in** oder **Geschwistern** oder bei Berücksichtigung „aktueller“ **Einkommensverhältnisse von Ehegatte / Vater / Mutter** eine **Einkommensänderung** eintritt.

[Nach oben ↑](#)

Welche Unterlagen gehören zu einem BAföG-Antrag?

Formblätter sind bundeseinheitlich verbindlich vorgeschriebene Formulare:

- **Formblatt 1** (Antrag auf Ausbildungsförderung mit den persönlichen Daten der auszubildenden Person inklusive Daten zu **eigenem** Einkommen und Vermögen)
- **Anlage 1 zu Formblatt 1 (Lebenslauf)** – bei Erstantrag, bei Auslandsantrag, nach Ausbildungsunterbrechung
- **Anlage 2 zu Formblatt 1** bei eigenen Kindern für den Kinderbetreuungszuschlag
- **Formblatt 2** (Angaben der Ausbildungsstätte / Praktikumsfirma zur Ausbildung) – ggf. ersatzweise: Original einer Studienbescheinigung der Ausbildungsstätte (mit dem Vermerk „nach [§ 9 BAföG](#)“)
bei **Auslandsanträgen** entsprechende mehrsprachige Vordrucke für die Studien- und Mietbescheinigung (kann aus dem Ausland nachgereicht werden), **vorab** eine Kopie des Zulassungsbescheids/ der Ausbildungsplatzzusage/ ERASMUS-Bestätigung
- **Formblatt 3** (Erklärung Ehegatte/ Vater/ Mutter zu den persönlich maßgeblichen Verhältnissen und zum Einkommen, i.d.R. Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums)
- **Formblatt 4** (ggf. bei Ausländerinnen und Ausländern- [§ 8 Abs. 2](#) und [§ 3 BAföG](#))
- **Formblatt 5** (Beurteilung der Ausbildungsstätte zum Studienerfolg), für eine Förderung ab dem 5. Fachsemester
- **Formblatt 6** (Zusatzblatt für die Auslandsförderung)
- **Formblatt 7** (Antrag zur Berücksichtigung **aktueller** Einkommensverhältnisse bei Verschlechterung des Einkommens von Ehegatte/ Vater/ Mutter im Vergleich zum grundsätzlich relevanten vorletzten Kalenderjahr (siehe Formblatt 3))
- **Formblatt 8** (Antrag auf Unterhaltsvorschuss durch das Amt für Ausbildungsförderung anstelle des Vaters/ der Mutter bei Weigerung, einen angemessenen Beitrag zur Ausbildungsfinanzierung aufzubringen)

[Alle o. g. Formblätter können online bearbeitet und dann, auch zwischenzeitlich, gespeichert bzw. ausgedruckt werden.]

Den unterschriebenen Antrag können Sie persönlich, per Post, per Fax , eingescannt per E-Mail oder auf elektronischen Wege (de-Mail) beim Studierendenwerk Heidelberg einreichen.]

Vordrucke, die von örtlichen BAföG-Ämtern je nach dortigen Verhältnissen und Bedürfnissen entwickelt sind, um Ihnen Formulierungshilfen für im Antragsverfahren notwendige Erklärungen anzubieten. Diese Vordrucke müssen nicht zwingend verwendet werden. Der **Kurzantrag**, dient entweder dazu die Frist zu wahren oder einen rechnerischen Förderungsanspruch unverbindlich prüfen zu lassen.

Außerdem: Es reicht **in der Regel** die (vollständige) Vorlage von **Kopien** bei Einkommensnachweisen des Ehegatten/ der Eltern/ oder bei **aktuellen** Ausbildungs- und Einkommensnachweisen von Geschwistern. **Bitte ersetzen Sie die abgefragten Angaben und Nachweise nicht nach eigenem Gutdünken durch anderweitige Erklärungen und Belege.** Falls Sie der Auffassung sind, es wurden nach Ihrer Meinung entscheidungserhebliche Umstände nicht abgefragt, so können Sie dies **zusätzlich** erklären und belegen.

[Nach oben ↑](#)

Wo und wie bekomme ich die Vordrucke für einen BAföG-Antrag?

Für einen kompletten Antrag sind die bundeseinheitlich verbindlich vorgeschriebenen Formblätter notwendig. Darüber hinaus stehen für bestimmte Erklärungen Zusatzvordrucke zur Verfügung (auch „Kurzantrag“). Sie finden alles unter folgenden Adressen:

Formulare können direkt bei uns abgeholt werden. (Vorteil: Sie können dort auch die ersten Hilfestellungen für die Antragstellung erhalten.)

Online erhalten Sie sämtliche Formblätter und Vordrucke [hier](#)

In Einzelfällen erfolgt auf Nachfrage eine **Versendung** auf dem Postweg

Die **bundeseinheitlich** für die Antragstellung [verbindlich vorgeschriebenen Formulare](#) sind auch beim Bundesministerium für Bildung und Forschung zu finden.

[Nach oben ↑](#)

Wann ist der BAföG-Antrag einzureichen?

- Für die **Inlandsförderung** **möglichst 2 Monate vor Ausbildungsbeginn** bzw. vor dem Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums; das Einreichen des Erstantrags ist üblicherweise erst dann sinnvoll, wenn feststeht, dass und an welcher Ausbildungsstätte die Ausbildung tatsächlich aufgenommen werden kann.
- Für die **Auslandsförderung** **umgehend** nachdem Sie von der Erasmus-Koordinationsstelle Ihrer Hochschule erfahren haben, dass Sie mit einer Zusage rechnen können oder von der ausländischen Ausbildungsstätte eine Aufnahmebestätigung (wenn auch vorläufige) erhalten haben. **Vor Beginn des Auslandsaufenthaltes** jeweils so vollständig wie zu diesem Zeitpunkt möglich **und** mit Angabe, jeweils bis wann welche der noch fehlenden Erklärungen und Nachweise nachgereicht werden.
- Für einen Antrag auf **Vorabentscheidung: sobald ein Ausbildungsabschnitt geplant wird, deren Förderungsmöglichkeit sie dem Grunde nach anzweifeln.**
- Ob Inland oder Ausland: **Spätestens** sollte ein Antrag **im Lauf des 1. Monats** der Ausbildung bzw. im 1. Monat nach Ablauf des vorherigen Antragszeitraums gestellt sein; bei späterer Antragstellung ist eine Förderung für die davor liegende Zeit gesetzlich ausgeschlossen. Das bedeutet, dass dann auch für diese Monate Geldleistungen verloren gehen.

Anträge sind jeweils so vollständig wie zu diesem Zeitpunkt möglich einzureichen; es ist **wenig zweckmäßig**, mit der Antragsabgabe **zu warten**, bis **alle** notwendigen Erklärungen und Belege vorhanden sind. Es beschleunigt die Bearbeitung, wenn dabei konkret mit angegeben wird, jeweils bis wann welche der noch fehlenden Unterlagen nachgereicht werden.

[Nach oben ↑](#)

Wie oft muss ein BAföG-Antrag gestellt werden?

- **In der Regel jährlich** zu Schul- bzw. Studienjahresbeginn („Alle Jahre wieder“), mit allen Unterlagen entsprechend dem Erstantrag (der Lebenslauf ist erneut nur erforderlich nach einer Ausbildungsunterbrechung bzw. zu einem Auslandsantrag), **außerdem**
- Bei Studierenden **zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Studienleistungsbescheinigung** vorgelegt werden muss (üblicherweise zu Beginn des 5. Fachsemesters), bei Einschreibung in mehreren Teilstudiengängen: zu Beginn des jeweils 5. Fachsemesters in jedem einzelnen Teilstudiengang!
- Für eine Auslandsausbildung; bei Auslandsausbildungen **in unterschiedlichen Ländern** für **jede** dieser Auslandsausbildungen
- Für eine (erneute) **Inlandsausbildung** nach zeitweiliger Auslandsausbildung
- Für eine Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer
- Für eine Förderung als Hilfe zum Studienabschluss

[Nach oben ↑](#)

Kann BAföG für einen ganz im Ausland durchgeführten Ausbildungsabschnitt gewährt werden?

Ja, Auslandsausbildungen können seit der Gesetzesnovelle 2008 innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz komplett gefördert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Ausbildung im Ausland begonnen wird.

Gesetzliche Voraussetzungen:

- Die Ausbildung erfolgt in einem Mitgliedsstaat der EU oder der Schweiz.
- Der Auszubildende ist Deutscher oder Ausländer im Sinne des [§8 BAföG](#) (wobei dies für Ausländer im Sinne des §8 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie Abs. 2 und 3 BAföG nur gilt, wenn Sie die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Auslandsausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen).
- Der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte ist dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig:
 - Schule mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11 (bzw. Klasse 10 bei G8)
 - Berufsfachschule
 - Fach- oder Fachoberschulklasse,
 - Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule
- Der Auszubildende hat seinen ständigen Wohnsitz bei Beginn seines Auslandsaufenthaltes im Inland oder kann nach den besonderen Umständen des Einzelfalls eine hinreichende Verbundenheit zum Inland anderweitig nachweisen (gilt nur für die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BAföG bezeichneten Auszubildenden).
- Bei **Auslandsdeutschen ohne hinreichende Verbundenheit zu Deutschland nur**, wenn die Durchführung einer vergleichbaren Ausbildung im Inland nicht zumutbar wäre - dabei gilt es sogar als zumutbar, noch fehlende Deutschkenntnisse oder fehlende Zulassungsvoraussetzungen für eine vergleichbare Inlandsausbildung auf eigene Kosten zu erwerben.

[Nach oben ↑](#)

Auslands-BAföG bei ursprünglich nicht geplanter / beantragter Verlängerung der Auslandsausbildung

Wer seinen geförderten Auslandsaufenthalt **entgegen der ursprünglichen Planung / entgegen der bisherigen BAföG-Beantragung** verlängern will, muss dies **umgehend schriftlich mitteilen** (auch unter Verwendung des Formblatts 6) und dann so schnell wie möglich auf geeignete Art nachweisen. Dabei geht es vor allem um folgende Fallgestaltungen:

- Die Prüfungsperiode dauert länger als ursprünglich erwartet bzw. es finden Nachprüfungen statt.
- **Im Anschluss** an den Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte wird beabsichtigt, auch in dem betreffenden Land ein Pflichtpraktikum durchzuführen.
- **Im Anschluss** an ein ausländisches Pflichtpraktikum wird beabsichtigt, in diesem Land auch eine Ausbildungsstätte zu besuchen.
- Im Anschluss an einen Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte wird beabsichtigt, noch ein weiteres Semester / Trimester / Studienjahr / Schuljahr an derselben Ausbildungsstätte oder einer anderen Ausbildungsstätte in demselben Land zu absolvieren.

Zum Teil muss dafür ein vollständiger neuer Auslandsantrag gestellt werden. Eine schlichte Verlängerung des bisherigen Antragszeitraums (ohne vollständigen Neuantrag) **kann möglich** sein, wenn

- mit einer Verlängerung die **Gesamtdauer aller** dann geförderten / zu fördernden Auslandsausbildungszeiten im selben Ausbildungsabschnitt nicht länger als ein Jahr sein wird **und**
- zu dem oder in dem Verlängerungszeitraum die Förderungshöchstdauer **unter Mitzählung bisheriger Auslandsausbildungszeiten** nicht überschritten wird **und**
- zu dem oder in dem Verlängerungszeitraum nicht wegen eines früheren zweiten Fachrichtungswechsels die Änderung der Förderungsart zu verzinslichem Bankdarlehen erfolgen muss.

[Nach oben ↑](#)

Kann Auslandsförderung bezogen werden, wenn eine Inlandsförderung nicht möglich wäre?

Für eine Auslandsförderung müssen **alle Voraussetzungen** erfüllt sein, die auch für eine Inlandsbewilligung notwendig wären **und zusätzlich** alle Auslandsförderungsbedingungen. Wäre eine Inlandsförderung nicht möglich, z. B. wegen eines Studienleistungsrückstands, wegen eines zweiten früheren Fachrichtungswechsels, wegen des Überschreitens der Förderungshöchstdauer oder wegen der Durchführung eines Zweitstudiums, kommt auch eine Auslandsförderung nicht in Betracht.

Wer jedoch im Inland nur deshalb kein BAföG erhält, weil seine Eltern zu viel verdienen, sollte es auf jeden Fall mit einem Antrag auf Auslandsförderung versuchen, weil die Förderbeiträge höher sind als im Inland. (Trotz Einkommensanrechnung könnte ein Förderbetrag bleiben.)

Folgende Zuschläge im Rahmen der Auslandsförderung sind möglich:

- Studiengebühren in Höhe von maximal € 4,600 / Studienjahr
- Reisen zum Ort der Ausbildung: Spanien: € 500 Pauschal, Kanarische Inseln: € 1000 Pauschal
- Auslands-Krankenversicherung

[Nach oben ↑](#)

Beurlaubung und Ausbildungsunterbrechung

Für die Zeit der Unterbrechung einer Ausbildung – sei es förmlich durch Beurlaubung, sei es auch „nur“ tatsächlich - besteht **grundsätzlich kein Förderungsanspruch** (ein solcher Zeitraum gehört nicht zur „Dauer der Ausbildung“). Die offiziellen Ferienzeiten/ unterrichtsfreien Zeiten zählen zwar nicht als derartige „Unterbrechung“, falls aber die unterrichtsfreien Zeiten jährlich 77 Ferienwerkstage überschreiten, wird die sonst im Regelfall ein Schul- bzw. Studienjahr umfassende Förderungsdauer gekürzt; diese Kürzungsvorschrift gilt **nicht für die vorlesungsfreien Zeiten von Studierenden an Hochschulen**.

Für die Zeit einer **Ausbildungsunterbrechung durch eine Erkrankung oder Schwangerschaft** wird Förderung längstens für drei Kalendermonate eines solchen Unterbrechungszeitraums geleistet. Wird aber wegen eines solchen (oder auch anderen) Sachverhalts die Ausbildung **auch förmlich durch Beurlaubung unterbrochen**, besteht **für die Beurlaubungsdauer überhaupt kein Förderungsanspruch**; bei nachträglicher bzw. **rückwirkender Beurlaubung entfällt der Förderungsanspruch auch rückwirkend für den gesamten Beurlaubungszeitraum** (auch für die ggf. sonst möglichen ersten drei Monate einer Erkrankung).

Wird allerdings während der Dauer einer förmlichen Beurlaubung die förderungsfähige Ausbildung in unschädlicher Weise weitergeführt, so gilt dies nicht generell als „Unterbrechung“. Dies betrifft insbesondere die Beurlaubung für die Durchführung einer förderungsfähigen Auslandsausbildung; dabei darf aber für Urlaubsmonate, die nicht zur geförderten Auslandsausbildungszeit gehören, keine Inlandsförderung bezogen werden (begrenzte Ausnahme: liegen zwischen **Ende** der förderungsfähigen Auslandsausbildung und Wiederaufnahme der Inlandsausbildung **nach Ablauf des Urlaubssemesters** längstens vier Monate, kann für bis zu zwei Monate der Beginn des folgenden Inlandsförderungszeitraums vorgezogen werden, vorausgesetzt die Antragstellung im Inland erfolgt rechtzeitig). Eine Weiterführung der Ausbildung in „förderung-unschädlicher“ Weise kann beispielsweise auch auftreten, wenn (es auch ausbildungsrechtlich zulässig ist, dass) während eines Urlaubssemesters ein zu der Ausbildung gehörendes notwendiges und förderungsfähiges Praktikum durchgeführt wird - **bei dieser Fallgestaltung gibt es aber keine „Lückenförderung“** zwischen ausbildungsrechtlich erforderlicher Mindestdauer des Praktikums (nur für diese Zeit kann Förderung geleistet werden) und Beginn bzw. Ende der / des Urlaubssemester(s).

Förderungsrechtlich wichtig ist auch: **Urlaubssemester**, in denen die Ausbildung auch tatsächlich nicht weitergeführt wurde (s. vorstehender Absatz) stellen bei Studiengängen an Hochschulen **keine Fachsemester** im Sinne des BAföG dar; sie bleiben deswegen zur Feststellung des Vorlagezeitpunkts von Studienleistungsnachweisen, für die Berechnung der Förderungshöchstdauer und zur Feststellung, nach wie vielen Semestern ein Fachrichtungswechsel oder Studienabbruch durchgeführt wurde, **unberücksichtigt**. Dagegen wird aber die Dauer einer **tatsächlichen Ausbildungsunterbrechung**, für die **keine Beurlaubung** durch die Ausbildungsstätte erfolgte, **voll mitberücksichtigt, auch wenn Förderung in dieser Zeit nicht bezogen wurde**.

[Nach oben ↑](#)

BAföG-Bezug bei gleichzeitig anderen Stipendien?

Eine Förderung nach dem BAföG ist nicht immer ausgeschlossen, wenn gleichzeitig auch aus anderen Quellen ein Stipendium bezogen wird; dies gilt auch für das Auslands-BAföG. Die Frage, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang ein anderweitiges Stipendium Auswirkungen auf einen BAföG-Anspruch hat, kann allerdings nicht generell beantwortet werden; dies hängt unter anderem auch davon ab, wer der Stipendienggeber ist, ob es sich dabei um öffentliche Mittel handelt, mit welcher Zweckbestimmung die Vergabe verbunden war / ist und welche Vergabevorschriften dabei Anwendung gefunden haben. Auch **ein anderweitiges Stipendium in Darlehensform kann ebenfalls einen BAföG-Anspruch ganz oder teilweise ausschließen!!** Deshalb im Folgenden nur **einige** „Rahmenerläuterungen“:

- **Stipendien der Begabtenförderung** (z. B. von der [Deutschen Studienstiftung](#), [der Konrad-Adenauer-Stiftung](#), [der Friedrich-Ebert-Stiftung](#)) **schließen einen BAföG-Bezug vollständig aus**. Ein BAföG-Bezug ist ebenfalls nicht zulässig, wenn **Leistungen der Graduiertenförderung** erbracht werden oder wenn es sich um eine Laufbahnausbildung handelt, während der der Dienstherr **Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen** gewährt. Ein BAföG-Ausschluss tritt auch ein, wenn das „Meister-BAföG“ in Anspruch genommen wird.
- Sonstige Stipendien aus **öffentlichen Mitteln** (auch wenn dies öffentliche Mittel ausländischer Einrichtungen sind) schließen einen BAföG-Bezug zwar nicht grundsätzlich aus, sie sind aber in der Regel **voll auf einen sonst bestehenden BAföG-Anspruch anzurechnen**, es sei denn, sie werden für einen Zweck gewährt, der nicht der Bedarfsdeckung des BAföG entspricht (z. B. ein Zuschuss zur Anschaffung eines erforderlichen Musikinstruments für einen Musikstudenten).
- Sofern das Stipendium aus **öffentlichen Mitteln leistungs- und begabungsabhängig** nach von dem Stipendienggeber allgemeingültig erlassenen Richtlinien vergeben wird, bleiben diese bis zu einem **Betrag von 300,- € im Monatsdurchschnitt** des Berechnungszeitraums anrechnungsfrei. Als leistungs- und begabungsabhängig gelten stets Stipendien des DAAD, der Fulbright-Kommission und der Carl-Duisberg-Gesellschaft sowie Mobilitätzuschüsse aus Studienprogrammen der Europäischen Kommission (**z.B. ERASMUS**)
- Stipendien aus **privaten Mitteln** werden **nach Abzug eines Freibetrags** auf einen sonst bestehenden BAföG-Anspruch angerechnet; die Höhe des Freibetrags bei Studierenden beläuft sich derzeit auf 290,- Euro für jeden Monat des BAföG-Antragszeitraums, wobei aber dieser Freibetrag auch durch andere Einnahmen des / der Studierenden bereits ganz oder teilweise aufgebraucht sein kann (z. B. auch durch Ferienarbeit oder Nebentätigkeit).
- Der [Bildungskredit](#) nach den Vergabebestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bleibt bei BAföG-Leistungen völlig unberücksichtigt.

Es besteht aber in jedem Fall die Verpflichtung, die Abfragen zu anderweitigem Stipendienbezug in Formblatt 1 (Zeilen 84 bis 86) vollständig zu beantworten und mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

[Nach oben ↑](#)

Warum dauert die Bearbeitung so lange?

Das Förderungsrecht ist mit den Vorgaben des Gesetzgebers, den von Bundesregierung und Bundesrat hierzu gemeinsam erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (das Ganze noch angereichert durch einer Vielzahl von Ausführungs- und Auslegungserlassen der zuständigen Ministerien des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes) sehr komplex **und verwaltungsaufwendig**; die Ämter für Ausbildungsförderung müssen diese Vorgaben umsetzen. Dabei ist der **Aufwand für die Bearbeitung eines Auslandsantrags noch deutlich höher**, als beim Inlandsantrag.

Außerdem wirkt sich aus, dass bei den allermeisten Anträgen fehlende Unterlagen erst nach Anforderung vorgelegt werden, diese nachgeforderten Nachweise wiederum manchmal nicht vollständig sind und sich leider zuweilen erst später aus nachgereichten Erklärungen und Belegen zusätzliche Fragen ergeben.

Die **Wartezeit** kann sich infolgedessen **deutlich reduzieren**, wenn bereits beim Ausfüllen der Formblätter (Antragsformulare), die dazu gehörenden Ausfüllhinweise zu diesen Formblättern genau studiert werden sowie die diversen Informationsquellen der Studierendenwerke aktiv genutzt werden. So sind nicht nur auf den einschlägigen Internetseiten des [BMBF](#), sondern auch auf den Seiten aller deutschen Studierendenwerke hilfreiche Anleitungen zu finden.

Außerdem kann nicht zuletzt jede Frage persönlich während der [Beratungszeiten](#) des Amtes für Ausbildungsförderung auch geklärt werden (in Heidelberg **täglich** im Amt für Ausbildungsförderung über der Zeughausmensa im Marstallhof von **8.00 bis 18.00 Uhr**).

[Nach oben ↑](#)

Wie lange dauert die Antragsbearbeitung bis zu einer Zahlung?

Bei einem **vollständigen** „Normalfall“ der Inlandsförderung durchschnittlich 2 Monate, bei einem **vollständigen** „Normalfall“ der Auslandsförderung 3 Monate; dazu muss dann der Zeitverlust gerechnet werden, der für die Vervollständigung des Antrags anfällt, d.h. für das Nachreichen von beizubringenden Unterlagen, die für die Berechnung der Förderung erforderlich sind.

Wenn komplexe Fragestellungen auftauchen, sollte frühzeitig der persönliche Dialog mit dem [zuständigen Bearbeiter](#) gesucht werden. Name und Adresse sind auf dem Briefkopf der Eingangsbestätigung bzw. des ersten Anforderungsschreibens zu finden.

[Nach oben ↑](#)

Was ist zu tun, wenn der BAföG-Bescheid fehlerhaft ist?

Geht es um eine Ergänzung oder Richtigstellung zu den eingereichten Antragsunterlagen (z.B. wenn ein in Ausbildung befindlicher Bruder / Schwester des Auszubildenden selber sich in einer Ausbildung befindet und ggf. deswegen rechnerisch zu berücksichtigen wäre), so genügt es, die betreffenden Umstände **schriftlich** umgehend mitzuteilen und geeignete Nachweise beizufügen. In diesem Fall kann ein zusätzlicher Widerspruch oder Einspruch eine Änderungsentscheidung verzögern, da damit ein zusätzliches Verfahren mit entsprechendem Verwaltungsmehraufwand eingeleitet wird.

Falls nach **begründeter** Auffassung des/ der Auszubildenden der/ die zuständige Bedienstete einen dem Förderungsamt bereits bekannten Umstand nicht so berücksichtigt hat, wie dies nach dem BAföG vorgesehen ist, so kann gegen den betreffenden BAföG-Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der/ die Auszubildende kann sich im Widerspruchsverfahren auch zum Beispiel durch einen Elternteil vertreten lassen (entsprechende Vollmacht ist dem Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen); bei Hinzuziehung eines Anwalts und ergebnislosem Widerspruchs- bzw. Klageverfahren werden die Anwaltskosten nicht vom Amt für Ausbildungsförderung getragen.

[Nach oben ↑](#)

Wie kann man zu einer (einigermaßen) zügigen Antragsbearbeitung beitragen?

Es fördert eine möglichst zügige Antragsbearbeitung, wenn

- alle Antragsformulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind;
- noch nicht beantwortbare Fragen entsprechend gekennzeichnet sind und in einem Anschreiben dazu angegeben wird, bis wann die Beantwortung möglich ist;
- nicht zutreffende Fragen gestrichen bzw. (wenn es um Beträge geht) mit dem richtigen Betrag (ggf. „0“) beantwortet sind;
- die sich aus den Formblätterläuterungen und den amtlichen Ausfüllhinweisen zu Formblatt 1, 3, 6 und 7 ergebenden notwendigen **Nachweise vollständig** beigelegt sind (z. B. bei Steuerbescheiden der Eltern **alle** Seiten; bei Rentenbescheiden außer den ersten beiden Blättern alle Seiten, aus denen sich die Festsetzung der Rentenbruttobeträge **und** der Rentennettobeträge für alle Teilzeiträume ergibt; bei vorläufig einbehaltenen Rentennachzahlungen außerdem die Abrechnungsbescheide über den Verbleib der Rentennachzahlung);
- die beizubringenden Belege **nicht nach eigenem Gutdünken durch andere Nachweise ersetzt** werden, da diese **meist nicht** den förderungsrechtlich maßgeblichen Vorgaben entsprechen;
- bei Teilzusendungen auch gleich mitgeteilt wird, welche noch ausstehenden Unterlagen voraussichtlich wann nachgereicht werden;
- für eine Auslandsförderung vorab und möglichst frühzeitig eine Kopie der betreffenden Zusage für eine Zulassung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, ab wann und konkret mit welchem Ausbildungsgang die geplante Maßnahme beginnen soll;
- wegen eines möglichen Förderproblems im bisherigen Werdegang (Alter, bisherige „schulische“ Berufsabschlüsse, frühere „schulische“ Ausbildungsfehlschläge) oder wenn für eine geplante Auslandsausbildung **frühzeitig vor Aufnahme der Ausbildung** die Möglichkeit eines Antrags auf „**Vorabentscheidung**“ genutzt wird.

Verzögernd für die inhaltliche Bearbeitung wirken sich auch aus z.B. Rückfragen, ob zugeschickte Antragsunterlagen eingegangen sind oder wie lange voraussichtlich noch die Bearbeitung dauern wird.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kommt es in der Regel nicht in Betracht, die Bearbeitung eines Antrags nach dem persönlichen Maßstab des Auszubildenden oder der Eltern hinsichtlich der Dringlichkeit gegenüber früher gestellten oder früher vervollständigten Anträgen anderer Auszubildender vorzuziehen.

[Nach oben ↑](#)

Was ist der so genannte Bildungskredit?

Zur Unterstützung von Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen wird im Rahmen des Bildungskreditprogramms ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Ausbildungsfinanzierung angeboten. Er steht neben oder zusätzlich zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zur Verfügung.

[Welche Aufgaben hat der Bildungskredit?](#)

Das Bildungskreditprogramm ist eine weitere Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung, die ergänzend zum BAföG zur Verfügung steht. Der Bildungskredit ist vom Einkommen und Vermögen der Auszubildenden oder ihrer Eltern **unabhängig**. Durch Ausfallbürgschaften des Bundes sind die Konditionen besonders günstig.

[Wie hoch ist die Förderung?](#)

Das Modell sieht vor, dass der Bildungskredit monatlich im Voraus in Raten von 300 Euro durch die [KfW-Bank](#) ausbezahlt wird. Andere Optionen sind jedoch möglich.

[Ist die Förderung von der Staatsgehörigkeit abhängig?](#)

Die Vergabe des Bildungskredits an Deutsche und andere Staatsangehörigen folgt den gleichen Grundsätzen wie beim BAföG.

Wo wird der Bildungskredit beantragt?

Zuständig für die Antragstellung ist das [Bundesverwaltungsamt](#). Ein Antrag kann dort online gestellt werden, die erforderlichen Nachweise müssen dann in Papierform nachgereicht werden.

Nähere Auskünfte und Beratung erhalten Sie in der Abteilung Studienfinanzierung/
Amt für Ausbildungsförderung.

[Nach oben ↑](#)

Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Bachelor- und Master-Thesis) im Ausland

Maßgeblich für die Feststellung der Zuständigkeit (Inlandsförderung oder Auslandsförderung) ist grundsätzlich die organisationsrechtliche Zugehörigkeit zu der tatsächlich besuchten Ausbildungsstätte. Daraus ergibt sich:

- Wer als Examenskandidat(in) einer Inlandshochschule die Abschlussarbeit erstellt, wird in der Regel auch organisationsrechtlich der inländischen Ausbildungsstätte angehören und seine Betreuung bei der Abschlussarbeit wird Aufgabe der Inlandshochschule sein. Demnach ist für eine Ausbildungsförderung während dieser Examensphase grundsätzlich das Inlandsamt zuständig; wo der/ die Examenskandidat/in sich zur Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit aufhält, ist insoweit unerheblich.
- Ist der/ die Examenskandidat/in zur Erstellung der Arbeit an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert und erfolgt die Betreuung der Arbeit (auch) von einem/ einer Hochschullehrer/in dieser Auslandshochschule, so kann das betreffende Auslandsamt für eine BAföG-Förderung zuständig sein (insbesondere dann, wenn der/ die Studierende während dieser Examensphase an der Inlandshochschule beurlaubt oder überhaupt nicht mehr eingeschrieben ist).
- Treffen beide Fallkonstellationen zu (Immatrikulation - ohne Beurlaubung - sowohl an Inlandsausbildungsstätte wie an Auslandshochschule, Betreuung an beiden Ausbildungsstätten z. B. durch Zweitbetreuer an der Auslandshochschule) hat der/ die Auszubildende eine Wahlmöglichkeit, ob er Inlands- oder Auslands-BAföG beantragt.

Im Fall des Antrags auf Auslandsförderung gelten aber alle Beschränkungen bei der „üblichen“ Förderung nach dem BAföG, z. B. dass mehrfache geförderte Auslandsausbildungszeiten nur in Ausnahmefällen möglich sind, ebenso wie eine Auslandsförderung mit der Dauer von insgesamt mehr als einem (Studien- / Ausbildungs-) Jahr. Generell empfiehlt es sich, möglichst **frühzeitig** zu klären, ob für ein solches Auslandsprojekt nicht anderweitige Förderungsmöglichkeiten (z. B. über den [DAAD](#)) bestehen, da derartige Stipendien häufig günstiger sind als eine Förderung nach dem BAföG.

[Nach oben ↑](#)

Was ist, wenn sich das Einkommen von Ehegatte / Vater und /oder Mutter vermindert hat?

Grundsätzlich ist für die Anrechnung des Einkommens der Eltern das vorletzte Kalenderjahr maßgeblich, auch wenn das aktuelle Einkommen höher ist. Hat sich das Einkommen allerdings vermindert, kann ein „Aktualisierungsantrag“ ([Formblatt 7](#)) gestellt werden. Dieser muss vor Ablauf des Bewilligungszeitraums vom Studierenden gestellt werden. Es gilt dann das jeweils anteilige Einkommen der Kalenderjahre, in denen der Bewilligungszeitraum liegt.

Die auf den aktuellen Einkommensangaben basierende Ausbildungsförderung wird nur **vorbehaltlich** bewilligt und erst abschließend entschieden, wenn das Einkommen später endgültig nachgewiesen werden kann.

Weitere Fragen hierzu bitte in der persönlichen Beratung des Amtes für Ausbildungsförderung klären.

[Nach oben ↑](#)

Was tun, wenn Vater / Mutter nicht bereit sind, die für meinen Antrag erforderlichen Unterlagen zu deren persönlichen Verhältnissen und den Einkommensverhältnissen vorzulegen?

Eltern sind **gegenüber dem BAföG-Amt** zu einem Antrag des Sohnes/ der Tochter zur Mitwirkung/ Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet [§47 Abs. 4 BAföG](#). Das BAföG- Amt kann versuchen, diese Verpflichtung mit Hilfe von Verwaltungszwangsmaßnahmen durchzusetzen (z. B. Zwangsgeldandrohung, Zwangsgeldfestsetzung). Ein Verstoß kann auch mit Bußgeld als Ordnungswidrigkeit geahndet werden [§58 BAföG](#).

Die Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung hängt **nicht** davon ab, ob die Eltern/ der betreffende Elternteil der Auffassung sind, sie seien für die betreffende Ausbildung des Sohnes/ der Tochter **nicht bzw. nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet**.

Eine Mitwirkung der Eltern im Antragsverfahren entfällt nur dann, wenn zweifelsfrei die Voraussetzungen für eine „elternunabhängige“ Förderung vorliegen; dies ist der Fall beim Besuch eines Abendgymnasiums oder Kollegs, wenn bei Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits das 30. Lebensjahr vollendet war, wenn bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres insgesamt zumindest fünf Jahre lang Erwerbstätigkeiten ausgeübt wurden, die für eine selbstständige Lebensführung ausgereicht hatten oder wenn bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung insgesamt zumindest drei Jahre eine hinreichend ertragsreiche Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde bzw. im Fall einer kürzeren Ausbildung eine entsprechend längere Erwerbstätigkeitszeit vorgelegen hatte.

Eine „elternunabhängige Förderung“ hängt nicht von einem dahin gehenden Antrag des Auszubildenden ab, sondern das Vorliegen derartiger unterhaltsrechtlicher Umstände wird „von Amts wegen“ geprüft.

Falls die Eltern/ ein Elternteil nicht „mitspielen“ wollen, obwohl eine „elternunabhängige Förderung“ nicht zulässig ist, sollte umgehend das Förderungsamt entsprechend unterrichtet werden und Unterlagen beigefügt werden, aus denen sich die (ergebnislosen) Bemühungen einer Kontaktaufnahme mit diesem Elternteil ergeben; hilfsweise müssten in Bezug auf diesen Elternteil Unterhaltsvorschüsse (**Vorausleistung** gem. [§36 BAföG](#)) beantragt werden (Formblatt 8).

[Nach oben ↑](#)

Wann und wie kann man „elternunabhängiges BAföG“ bekommen?

Für eine **Förderung ohne Berücksichtigung des Elterneinkommens** gibt es **kein eigenes Antragsverfahren**; eine dahin gehende Entscheidung hat das BAföG-Amt von sich aus zu treffen, wenn **für den Antragszeitraum** eine der jeweiligen gesetzlich maßgeblichen Voraussetzungen vorliegt. Derzeit sind dies für ein „elternunabhängiges BAföG“:

- Vollendung des 30. Lebensjahr **vor Beginn des Ausbildungsabschnitts** (dann ist der BAföG-Antrag aber möglicherweise wegen des Überschreitens der gesetzlichen Altersgrenze abzulehnen);
- Zwischen Volljährigkeit und Beginn des Ausbildungsabschnitts wurde zumindest fünf Jahre lang eine **Erwerbstätigkeit** ausgeübt, die eine selbstständige Lebens- und Haushaltsführung ermöglicht hat (Ausbildungsvergütungen zählen nicht als Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit);
- **Nach** erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung von zumindest drei Jahren Dauer lag eine zumindest dreijährige ertragreiche Erwerbstätigkeit (ohne Zählung weiterer Ausbildungszeiten!) **bis zum Beginn des Ausbildungsabschnitts vor**, bei **kürzerer** Dauer der Berufsausbildung: eine entsprechend längere Erwerbstätigkeitsdauer.

Als Erwerbstätigkeit gilt auch: Wehrdienst, Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Zeiten mit Bezug von Lohnersatzleistungen auf Grund vorheriger Erwerbstätigkeit und in einer für den Lebensunterhalt ausreichenden Höhe, eigene Haushaltsführung eines Elternteils mit Versorgung von zumindest einem eigenen Kind unter 10 Jahren.

[Nach oben ↑](#)

Welcher Zeitpunkt/Zeitraum von BAföG-relevanten Umständen ist maßgeblich?

Beim Auszubildenden:

Generell: Die **aktuellen** Verhältnisse im Bewilligungszeitraum - deswegen müssen Änderungen jeweils unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden; davon **abweichend:**

- für eigenes **Vermögen: der Stand am Tag der Antragstellung** = Tag des Zugangs bei der Behörde (Änderungen während des Antragszeitraums bleiben unberücksichtigt);
- für eigenes **Einkommen:** das (voraussichtliche) **Gesamteinkomme im Bewilligungszeitraum**, das dann vom Amt gleichmäßig auf alle Monate umgelegt und **ab Beginn** des Bewilligungszeitraums angerechnet wird.

Bei Ehegatte / Vater Mutter:

Generell: Der **aktuelle** Stand - deswegen müssen Änderungen z. B. zum Familienstand jeweils unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden; davon **abweichend:**

- für die **Einkommensdaten immer** das **Jahreseinkommen** des **vorletzten** Jahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums; bei zwischenzeitlicher Einkommensverschlechterung können auf Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist (Formblatt 7) **die voraussichtlichen „aktuellen“ Einkommensverhältnisse zur Berechnung heran gezogen werden.**

Bei Geschwistern des Antragstellers / bei sonstigen unterhaltsberechtigten Personen in Bezug auf den Einkommensbezieher:

Die jeweils **aktuellen** Ausbildungs- und Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum - deswegen müssen Änderungen jeweils unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden.

[Nach oben ↑](#)

Welche Ausbildungen sind förderungsfähig?

Die Durchführung „schulischer“ (im Gegensatz zu betrieblichen) Vollzeitausbildungen an öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Ausbildungsstätten ist im Einzelfall bereits ab Jahrgangsstufe 10 oder 11 ggf. bis hin zu einem Hochschulabschluss förderbar, einschließlich dazu gehörender Praktika, die ausbildungsrechtlich vorgeschrieben und inhaltlich geregelt sind. Für nicht staatliche Ausbildungsstätten werden in jedem Bundesland Verzeichnisse förderbarer Schulen und Hochschulen geführt.

Die Förderfähigkeit **zeitweiliger Auslandsausbildungen** ist nach ausbildungsrechtlichen Regelungen vorgesehen für den Schulbesuch von Klassen der Oberstufe von Gymnasien und von berufsqualifizierenden Fach- und Berufsfachschulen, außerdem für Studiengänge an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, ggf. einschließlich dazu gehörender Pflichtpraktika.

[Nach oben ↑](#)

In welcher Förderungsart werden BAföG-Leistungen gewährt?

Sofern alle **grundsätzlichen Förderungsbedingungen** erfüllt sind **und** sich dann auch rechnerisch ein **Förderungsbetrag** ergibt, gilt hinsichtlich der **Leistungsart** (Zuschuss, unverzinsliches Staatsdarlehen, verzinsliches Bankdarlehen):

Schüler und Teilnehmer an Praktika, die zu der betreffenden Schulausbildung gehören, erhalten Förderungsleistungen nach dem BAföG **immer als Zuschuss**. Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vor, ist es **nicht möglich, hilfsweise** Förderung in **Darlehensform** zu gewähren.

Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen und für die Teilnahme an zu diesen Studiengängen gehörenden Praktika erhalten **im Regelfall** Förderung **je zur Hälfte als Zuschuss und unverzinsliches Staatsdarlehen**. Vom Regelfall **abweichend**:

- 1) Für eine Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) in Folge von **Schwangerschaft, Kinderbetreuungsaufwand oder wegen Behinderung** wird Förderung **ganz als Zuschuss** geleistet.
- 2) Bei Förderung einer Studienzeit im Ausland werden **die nachweisbar notwendigen Studiengebühren ganz als Zuschuss** gewährt (sofern nicht aus nachstehendem Grund nur vollständige Bankdarlehensförderung möglich ist).
- 3) Förderung wird nur als **verzinsliches Bankdarlehen** gewährt (gilt bei Inlands- **und** bei Auslandsausbildungen):
 - bei Durchführung eines Zweitstudiums (wenn es sich nicht um eine Bachelor- / Masterstudiengangkombination im Sinne des [§7 Abs. 1a BAföG](#) handelt);
 - **nach einem zweiten (!) Fachrichtungswechsel** im Hochschulbereich für die Zahl der Semester unmittelbar vor Erreichen der neuen Regelstudienzeit/ Förderungshöchstdauer, die im zweiten aufgegebenen Studiengang verbracht worden waren (es sei denn der Wechsel erfolgte aus „unabweisbarem Grund“);
 - bei Förderung als „Hilfe zum Studienabschluss“ ([§15 Abs. 3a BAföG](#)).

Auch für die Studierendenförderung gilt: Kann Förderung nicht in „Normalform“ bewilligt werden, ist es auch nicht möglich, wenigstens hilfsweise Bankdarlehensförderung zu beziehen.

Ob die Möglichkeit eines Bildungskredits besteht, muss ein Auszubildender selber beim Bundesverwaltungsamt klären (vorherige Beratung im Amt für Ausbildungsförderung möglich).

[Nach oben ↑](#)

Wie lange gibt es BAföG?

Ausbildungsförderung wird Ihnen für die Dauer der Ausbildung (Regelstudienzeit / Förderungshöchstdauer) vom Beginn des Monats an gewährt, in dem Ihr Antrag im Amt eingeht, frühestens jedoch von dem Moment an, in dem die Ausbildung tatsächlich begonnen wird.

Die Förderung einer Hochschulausbildung endet entweder mit Ablauf des Monats, in dem das Gesamtergebnis **bekannt gegeben** wird, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde **oder** mit Erreichen der Förderungshöchstdauer, die sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges richtet.

Förderung **über die Förderungshöchstdauer hinaus** kann, wenn die hierfür gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllt sind, **auf Antrag** geleistet werden. Sie selbst können **in den [§§ 15 Abs. 3 und Abs. 3a BAföG](#) nachlesen und feststellen, ob die dort genannten Gründe in Ihrem Fall vorliegen**. Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG wird ausschließlich als verzinsliches Bankdarlehen geleistet.

Detaillierte Angaben und auch Angaben darüber, in welcher Form Ausbildungsförderung geleistet werden kann, erhalten Sie gerne am InfoPoint der Abteilung täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr oder von Ihrem/r persönlichen Sachbearbeiter/in, mittwochs 12:30 bis 15:30 Uhr erläutert.

[Nach oben ↑](#)

Wird für eine Auslandsausbildung die Förderungshöchstdauer verlängert?

In [§5a BAföG](#) ist geregelt, dass bei der **Inlandsausbildung** eine **vorherige Auslandsausbildung** von längstens einem Jahr unberücksichtigt bleibt, **außer wenn es sich um eine ausbildungsrechtlich vorgeschriebene Auslandszeit gehandelt hat**. Ansonsten verlängert sich **während der anschließenden Inlandsausbildung** entsprechend auch die Förderungshöchstdauer.

Dies gilt auch für den Fall, dass **während** der Auslandsausbildung die Förderungshöchstdauer im Inland erreicht wird. Auch hier verlängert sich die Förderungshöchstdauer um die bis zu diesem Zeitpunkt bereits im Ausland verbrachte Ausbildungszeit, jedoch um höchstens ein Jahr. Insgesamt bleibt stets höchstens ein Jahr unberücksichtigt.

[Nach oben ↑](#)

Wie wird BAföG berechnet?

Das BAföG ist stark pauschaliert und lässt keine Berechnung ganz individuell auf die Situation jedes einzelnen Auszubildenden zu. Generell wird es wie folgt berechnet:

Im ersten Schritt erfolgt die Festsetzung des sogenannten Gesamtbedarfes, der sich aus einem Grundbedarf und Zuschlägen zusammensetzt.

Mtl. Grundbedarf wenn Student/in bei Eltern wohnhaft	451,- Euro
Mtl. Grundbedarf bei eigener Studienunterkunft	649,- Euro
Eigene notwendige Krankenversicherung bis maximal	71,- Euro
Eigene notwendige Pflegeversicherung	15,- Euro

Bei Auslandsförderung sind außerdem Zuschläge zu Reisekosten (pauschaliert) sowie zur Auslandsrankenversicherung / zu den Studiengebühren möglich.
Der maximale Inlandsförderungsbetrag für Studierende liegt derzeit bei 735,- Euro.

Im zweiten Schritt werden die sogenannten Anrechnungsbeträge ermittelt. Hierbei werden Angaben und Nachweise zum eigenen Einkommen des Auszubildenden während des Studiums, zu seinem Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung, zum Einkommen des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners und der leiblichen oder Adoptiv-Eltern benötigt.

Sowohl vom Einkommen des Auszubildenden als auch von dessen Vermögen gibt es **Freibeträge**, so dass nicht gleich jeder Euro, den man nebenbei verdient oder jeder Euro, den man auf der hohen Kante hat, das BAföG kürzen wird.

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens der Eltern (wie auch des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners) wird in der Regel das vorletzte Kalenderjahr zur Berechnung herangezogen. Vom Einkommen abgezogen werden Freibeträge für die Eltern selbst und für Kinder, die noch von den Eltern unterhalten werden müssen, weil sie kein oder wenig Einkommen haben, in Ausbildung sind oder noch zur Schule gehen. Auch Kinder, die noch studieren werden bei der Berechnung berücksichtigt. Die einzelnen [Freibeträge](#) können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nachsehen.

Im dritten Schritt werden Gesamtbedarf und Anrechnungsbetrag einander gegenübergestellt, also Gesamtbedarf minus Anrechnung aus Einkommen des Auszubildenden minus Anrechnung Vermögen des Auszubildenden minus Anrechnung aus Einkommen Ehegatte / eingetragener Lebenspartner und Eltern ergibt den Förderungsbetrag, wobei Förderung erst ab einem Monatsbetrag von 10 Euro oder höher ausgezahlt wird.

Rechtlich ist dabei zu beachten, dass mit den BAföG-Berechnungsbescheiden nur geregelt wird, in welcher Höhe und in welcher Förderungsart auf der Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen ein monatlicher Förderungsanspruch besteht und wie lange der jeweilige Antragszeitraum dauert. Die Berechnungsbescheide schreiben also nicht vor, in welcher Höhe die Eltern bzw. ein Elternteil einen Studienfinanzierungsbeitrag zu leisten haben. In einem solchen Streitfall sollten Sie sich für weitere Beratung direkt an das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung wenden.

Sonderfälle

- 1 Falls ein Elternteil aktuell weniger Einkommen hat als zwei Jahre zuvor (z. B. arbeitslos, Rentner o. a.), kann ein ergänzender Aktualisierungsantrag gestellt werden (s. Einkommensverschlechterung).
- 2 Falls die Eltern Auskünfte zu deren Einkünften verweigern, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen Bearbeiter, damit Ihnen das weitere Vorgehen genauer erklärt werden kann (s. Elternerklärungen fehlen).

Verfahren bei (inländischem) Hochschulwechsel und unveränderter Studienfachrichtung

Fall 1 – Hochschulwechsel innerhalb eines laufenden Förderungszeitraums:

Als oberstes Gebot gilt: Das bisherige und das künftig zuständige Förderungsamt müssen frühzeitig über den (geplanten) Wechsel schriftlich unterrichtet werden. Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einschreibung an der neuen Ausbildungsstätte geht die Zuständigkeit für die gesamte Förderungssache auf das Amt für Ausbildungsförderung über, das bei der neuen Hochschule eingerichtet ist. Die neue Einschreibungsbescheinigung (Bestätigung der neuen Hochschule auf Formblatt 2 oder die Ausfertigung der „Immatrikulationsbescheinigung“, die den Vermerk „nach [§9 BAföG](#)“ trägt), Nachweis über Unterkunft außerhalb des Elternhauses, die neue Bankverbindung sollten Sie Ihrem neuen Förderungsamt baldmöglichst vorlegen, damit Unterbrechungen in der Auszahlung von Förderung vermieden werden können.

Fall 2 – Hochschulwechsel zum Ende des bisherigen Förderungszeitraums:

Wenn der nahtlose Bezug von Ausbildungsförderung für Sie besonders wichtig ist, bleibt es ratsam den Antrag mindestens zwei Monate vor dem Ende des auslaufenden Bewilligungszeitraumes zu stellen (das Ende des BWZ finden Sie auf Ihrem letzten Bescheid). Soweit Ihnen Ihre zukünftige Hochschule bekannt sein sollte, können Sie auch leicht das dort zuständige neue Amt für Ausbildungsförderung ermitteln; Sie haben dann die Wahl, noch bei Ihrem alten Amt den Antrag zu stellen oder den Antrag gleich selbst an das neue Amt zu senden.

Wichtig für beide Fälle: Wenn Ihre Hochschulausbildung in Teilstudiengänge zusammengesetzt ist, kommt es nicht selten zu Problemen, weil mit dem Hochschulwechsel dann auch ein für die weitere Förderung rechtlich relevanter Fachrichtungswechsel einher gehen kann (in besonders ungünstigen Konstellationen kann dies sogar zum Verlust künftiger Förderungsansprüche führen). Um diese Problematik im Rahmen Ihrer Entscheidung zum Hochschulwechsel einschätzen zu können, bedarf es einer Abklärung mit den neuen Fakultäten, wie viele Fachsemester letztlich zur Anrechnung kommen können. Danach sollten Sie sich außerdem mit den Mitarbeitern des Amtes für Ausbildungsförderung beraten.

Bedenken Sie bitte auch: Studienleistungsnachweise (Bestätigungen des Studienleistungsstands durch die dafür zuständigen Hochschullehrer auf dem bundeseinheitlichen Formblatt 5) sind jeweils zu Beginn des 5. Fachsemesters in jedem Teilstudiengang erforderlich. Schon durch Unterschiede in den Studien- und Prüfungsordnungen, aber auch durch persönlich unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe der Hochschullehrer bei der Bewertung eines Studienleistungsstandes kann dies zu einem zeitweiligen oder sogar dauerhaften Förderungs Ausschluss für das Studium an der neuen Hochschule führen. Also, auch diesen Aspekt vor einem Hochschulwechsel abklären.

Deswegen der dringende Rat: Rechtzeitig vor dem Wechsel schriftliche Auskünfte bei der **neuen** Hochschule und dem **neuen** Förderungsamt einholen.

[Nach oben ↑](#)

Kann wenigstens Inlands-BAföG bezogen werden, wenn eine Auslandsförderung nicht möglich ist?

Der Bezug einer bisherigen Inlandsförderung ist lediglich ein Indiz dafür, dass **rechnerisch** auch ein Auslandsförderungsanspruch bestehen **könnte**. **Vor** jeglicher **Berechnung** muss das Auslandsförderungsamt aber auch überprüfen, ob sowohl **alle** Grundvoraussetzungen für eine weitere Inlandsförderung vorliegen **und zusätzlich** ob alle Auslandsförderungsbedingungen erfüllt sind.

Liegen die besonderen Auslandsförderungsbedingungen nicht vor und kann diese also nicht bewilligt werden, **darf für eine Auslandsausbildung keine Inlandsförderung bezogen werden**.

[Nach oben ↑](#)

Was ist das sogenannte Meister-BAföG?

Für berufliche Fortbildungsausbildungen (insbesondere: Meisterausbildungen oder Ausbildungen zu staatlich geprüften Technikern oder staatlich geprüften Betriebswirten) kann es sein, dass ein Förderungsanspruch (auch) nach dem **Aufstiegsausbildungsförderungsgesetz** besteht (Meister-BAföG).

Die Zuständigkeit für die Förderung derartiger beruflicher Maßnahmen liegt zum Teil bei kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung der Stadt- und Kreisverwaltungen, in einigen Bundesländern auch bei anderen Behörden. Detailinfos und eine Adressenaufstellung für die einzelnen Bundesländer sind beim [Ministerium für Bildung und Forschung](#) zu finden.

Ein Bezug von Leistungen des „Meister-BAföG“ zusammen mit einer Förderung nach dem eigentlichen BAföG ist unzulässig; bei entsprechender Ausbildungsplanung sollte der Interessent daher vorher klären, ob beide Förderungswege in Betracht kämen und dann welche Förderung in seinem Fall günstiger ist.

[Nach oben ↑](#)

Wie werden Kosten einer ausbildungsbedingt angemieteten Unterkunft bei der BAföG-Berechnung berücksichtigt?

Geht es um eine förderungsfähige **Schulbildung**, bei der die auswärtige Unterbringung außerhalb der Elternwohnung ausbildungsbedingt erforderlich ist, sind **im jeweiligen Bedarfssatz des Schülers/ der Schülerin schon von vornherein monatlich 57,00 Euro** Mietkosten pauschal als erhöhter Grundbedarf berücksichtigt.

Ebenfalls bei **Studierenden** mit eigener Unterkunft (nicht bei den Eltern) sind im Bedarfssatz pauschal **Unterkunftskosten** berücksichtigt.

Die gleiche Berücksichtigung von Unterkunftskosten erfolgt **auch bei Auslandsaufenthalten für eine Ausbildung in Mitgliedsländern der EU**. (Bei einer zeitweiligen Auslandsausbildung **in anderen Ländern** gibt es stattdessen einen jeweils für dieses Land festgesetzten Auslandszuschlag.)

Ergänzende Hinweise: Steht die Ausbildungsunterkunft im Eigentum der Eltern, erfolgt keine Berücksichtigung von Unterkunftskosten.

[Nach oben ↑](#)

Kann ein Inlandspraktikum nach dem BAföG gefördert werden?

Kann ein Auslandspraktikum gefördert werden?

Die Teilnahme an einem Auslandspraktikum kann ebenfalls förderfähig sein. Zu den dafür notwendigen Bedingungen gehören **alle Voraussetzungen zur Förderfähigkeit eines Inlandspraktikums** sowie **zusätzlich**:

Es muss im Zusammenhang mit dem Studium an einer Berufsfachschule, einer Fachschulklasse, höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule erforderlich sein. (Der Eigenname oder die landesrechtliche Bezeichnung der Schulart erlaubt nicht immer den Rückschluss, ob es sich **förderungsrechtlich** um eine solche Ausbildungsstättenart handelt.)

Es muss (auch ausbildungsrechtlich notwendigerweise) **zumindest 12 Wochen** dauern.

Es darf **im Regelfall noch keine Förderung für ein vorheriges Auslandspraktikum** bezogen worden sein (bei früherer Auslandsförderung für den **Besuch einer Ausbildungsstätte** kann darüber hinaus im Einzelfall eine Fördermöglichkeit für ein späteres Auslandspraktikum bestehen).

Die dafür zuständige Einrichtung der Ausbildungsstätte (Praktikumsamt oder Prüfungsstelle, **nicht der Praktikumsbetrieb!**) muss verbindlich **die ausbildungsrechtlichen Grundlagen des Praktikums im Formblatt 6 vollständig bescheinigt** haben. (Eine andere Nachweisform ersetzt das vollständige Ausfüllen des Formblatts nicht.)

Ein für ein Studium erforderliches **Vorpraktikum** (Zulassungspraktikum) darf **derzeit bei Durchführung im Ausland in keinem Fall gefördert** werden.

Die Teilnahme an einem Inlandspraktikum kann förderfähig sein. Zu den dafür notwendigen Bedingungen gehört:

- Das Praktikum ist Voraussetzung oder Bestandteil des Vollzeitbesuchs einer Ausbildungsstätte, der selber förderfähig ist bzw. wäre.
- Die Durchführung des Praktikums ist ausbildungsrechtlich zwingend vorgeschrieben und es darf im konkreten Fall auch nicht - z. B. auf Grund einschlägiger Vorbildung - erlassen werden können.
- Für die Gestaltung des Praktikums muss es **ausbildungsrechtlich allgemein verbindliche** Detailregelungen zu den dabei **inhaltlich zu vermittelnden Kenntnissen und Fertigkeiten** geben.
- Förderfähig ist ein solches Praktikum **nur** für die ausbildungsrechtlich (im Einzelfall noch) abzuleistende **Mindestdauer** (bei Regelung nach Zahl der Arbeitstage oder Arbeitswochen: die Gesamtdauer aufgerundet auf ganze Kalendermonate).
- Eine Praktikantenvergütung (auch in Sachleistungen wie z. B. Unterkunft, Verpflegung) als Ausbildungsvergütung auf den möglichen BAföG-Satz angerechnet wird.

Werden Reisekosten / Fahrtkosten bei der BAföG-Berechnung berücksichtigt?

Bei einer **Auslandsausbildung** (auch Praktika) werden bei der BAföG- Berechnung **bedarfserhöhend** mit **monatlichen Teilbeträgen** Reisekosten durch pauschale Reiskostenzuschläge für **eine** Hin und Rückreise abgedeckt. Der Reisekostenzuschlag beträgt bei Reisen innerhalb Europas pauschal 500.- €.

Bei einer **Inlandsausbildung** bleiben Reisekosten und Fahrtkosten stets unberücksichtigt.

Bei einem nach dem BAföG geförderten **Praktikum** (auch im Ausland) können bezüglich der Praktikantenvergütung Fahrt- und Reisekosten „Werbungskosten“ im Sinne des Steuerrechts darstellen; derartige Aufwendungen wären dann wie bei einer Steuerveranlagung von der Bruttovergütung abzugsfähig und können so eine Anrechnung aus den Praktikumsbezügen auf den BAföG-Satz mindern (eine doppelte Begünstigung – sowohl Bedarfserhöhung als auch mit Werbungskostenabzug – ist nicht zulässig).

[Nach oben ↑](#)

Können Schulden (des Auszubildenden!) den BAföG-Anspruch erhöhen?

Schulden/ Darlehenstilgungsverpflichtungen des/ der Auszubildenden verringern das Vermögen (maßgeblich: jeweils die Verhältnisse am Tag der Antragstellung). Deswegen sind die dahin gehenden Formblattfragen (Formblatt 1) **immer zu beantworten**.

Allerdings: Schulden des/ der Auszubildenden bei nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Geschwister) müssen zweifelsfrei **nachgewiesen** werden (sofern sie sich als entscheidungserheblich herausstellen) da gerade die persönlichen Beziehungen zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer sonst vermuten lassen können, dass es sich um Verbindlichkeiten handelt, die lediglich zur Maximierung eines BAföG-Anspruchs behauptet werden oder deswegen eingegangen wurden.

Schulden b z w . Darlehenstilgungsverpflichtungen des Ehegatten/ des Vaters/ der Mutter sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig.

[Nach oben ↑](#)

Können nur Deutsche BAföG-Leistungen beziehen?

Bedeutung

Grundsätzlich haben deutsche Staatsangehörige einen Anspruch auf BAföG. Daneben sind Ausländer mit besonderem Status oder mit mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland vor Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung anspruchsberechtigt. Wird keine der Voraussetzungen erfüllt, steht BAföG unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu.

Grundsatz

Außer für deutsche Staatsangehörige kann sich ein Anspruch ergeben für:

1. Bürger der Europäischen Union, Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, die:
 - a) selbst vor Ausbildungsbeginn in Deutschland in einem inhaltlich ausbildungsnahen Beschäftigungsverhältnis standen **oder**
 - b) selbst ein Recht auf Daueraufenthalt besitzen **oder**
 - c) als Arbeitnehmer oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind **oder**
 - d) als Familienangehörige (Ehegatten oder Kinder) ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht haben.
2. Ausländer mit einer *Niederlassungserlaubnis* oder einer *Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG*
3. Heimatlose, als asylberechtigt oder als Flüchtling anerkannte Ausländer sowie Ausländer mit einem Aufenthalt aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen
4. Ehegatten und Kinder von Ausländern mit *Niederlassungserlaubnis* im Rahmen des Familiennachzugs
5. Nach einem mindestens 15-monatigen ununterbrochenen, erlaubten Aufenthalt und ständigen Wohnsitz in Deutschland:
 - a) Ausländer mit Abschiebungsschutz und ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreise aus dringenden humanitären oder persönlichen sowie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.
 - b) Ehegatten und Kinder von Ausländern mit *Aufenthaltserlaubnis* im Rahmen des Familiennachzugs

Andere Ausländer

Wer nicht unter die vorstehenden Alternativen fällt, hat einen Anspruch, wenn zuvor während des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde. Eine solche Tätigkeit muss entweder vom Auszubildenden/ der Auszubildenden selbst über fünf Jahre oder von einem Elternteil über drei Jahre ausgeübt worden sein. Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der Eltern müssen in einem Zeitrahmen von sechs Jahren vor der Antragstellung liegen. Nach sechsmonatiger Erwerbstätigkeit gilt, wer einen eigenen Haushalt führt und dort ein Kind unter zehn Jahren oder ein auf Hilfe angewiesenes behindertes Kind zu versorgen hat, ebenfalls als erwerbstätig. Bei den Eltern des Auszubildenden kann von der Erwerbstätigkeit abgesehen werden, wenn diese zuvor über sechs Monate in Deutschland ausgeübt worden ist, ihr nachfolgend aber aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Renteneintritt) nicht mehr nachgegangen werden kann.

[Nach oben ↑](#)

Leistungsnachweis ab dem 5. Fachsemester

Zu einem **Förderungsantrag ab dem 5. Fachsemester** ist zusätzlich zu den sonst notwendigen Förderungsvoraussetzungen die positive Studienleistungsbescheinigung der Hochschule entweder auf dem Formblatt 5 einzureichen (bei Immatrikulation in mehreren Teilstudiengängen: **für jeden Teilstudiengang!**). Falls die Hochschule uns mitgeteilt hat, wie viele ECTS-Punkte nach dem jeweiligen Semester in dem jeweils betreffenden Studiengang als üblich anzusehen sind, kann auch ein Nachweis über die erreichten ECTS-Punkte von uns als Leistungsbescheinigung akzeptiert werden. Die Hochschulen bzw. die Fachbereiche haben die dafür zuständigen hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers jeweils vorher namentlich bestimmt; alleine diese Personen sind für die Feststellung verantwortlich, welcher **Studienleistungsstand** dem entspricht, was in der betreffenden Fachrichtung **“bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des vierten Fachsemesters üblich”** ist.

Für die rechtzeitige **Vorlage** der formularmäßigen Leistungsbescheinigung **beim BAföG-Amt - spätestens im vierten Kalendermonat des fünften Fachsemesters - ist nur der Antragsteller** verantwortlich; ein verspätetes Einreichen, eine Bescheinigung durch einen unzuständigen Hochschullehrer wie auch eine inhaltlich fehlerhafte Bescheinigung führt zu einer Förderungsablehnung, auch wenn der tatsächliche Studienleistungsstand eine Bewilligung gerechtfertigt hätte!

Bei einem Förderungsantrag zu einem höheren als dem 5. Fachsemester gelten die vorstehenden Erläuterungen entsprechend, wenn nicht bereits früher die ordnungsgemäße positive Leistungsbescheinigung beim BAföG-Amt eingereicht worden war (z. B. Erstantrag zu Beginn des 7. Fachsemesters: Positive Leistungsbescheinigung ist für sechs Fachsemester erforderlich, die spätestens bis zum Ende des vierten Monats des 7. Semesters eingereicht sein muss).

Zu beachten: Die **förderungsrechtliche Fachsemesterzählung** kann von der Semesterzählung der Hochschule abweichen - das BAföG-Amt hat zum Teil auch Studienzeiten im Ausland oder im Einzelfall anrechenbare Studienzeiten aus einer früheren Ausbildung mitzuzählen, selbst wenn dies ausbildungsrechtlich nicht geschieht.

Im Übrigen hat das BAföG-Amt das Recht, auch zu einem sonstigen Zeitpunkt im Studium den Nachweis ordnungsgemäßer Studienbemühungen und Studienfortschritte zu verlangen, wenn es Anhaltspunkte dafür hat, dass die Studienverpflichtungen in der geförderten Fachrichtung möglicherweise nicht ausreichend erfüllt werden bzw. erfüllt werden können.

Wer mit seinen **Studienleistungen** im Vergleich mit den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und ggf. Studienplanempfehlungen des Fachbereichs nennenswert **in Verzug** kommt, sollte deswegen nicht nur bei der jeweiligen Studienberatung (hinsichtlich der ausbildungsrechtlichen Konsequenzen) sondern auch beim BAföG-Amt möglichst **frühzeitig** klären, ob und ggf. welche Möglichkeiten es gibt, daraus resultierende nachteilige Folgen für einen (weiteren bzw. künftigen) BAföG-Bezug zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren; im Einzelfall ist es bei unverschuldeten Leistungsverzögerungen ausnahmsweise möglich, den Vorlagezeitpunkt der positiven Leistungsbescheinigung zu verschieben wie auch ggf. eine Förderung nach Überschreiten der Regelstudienzeit zu bewilligen.

Werden Studiengebühren oder Schulgeld bei der BAföG-Berechnung berücksichtigt?

Bei einer **Auslandsausbildung** sind **Studiengebühren** für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen in begrenztem Umfang **bedarfserhöhend** berücksichtigungsfähig (je Studienjahr höchstens 4.600 Euro und in der Regel längstens für ein Jahr); davon sind aber alle Teilbeträge abzusetzen, die **nicht Studiengebühren im engeren Sinn** darstellen, wie z. B. Verwaltungsgebühren für die Einschreibung oder Rückmeldung, Verwaltungsgebühren für eine „Voreinschreibung“ bzw. die Bearbeitung des Zulassungsantrags, Sprachkurskosten, Beiträge für Nutzung von Einrichtungen wie studentische Speisestätten (Mensa), Studentenbücherei, Studentensportstätten, für eine Unfallversicherung etc.

Schulgeld ist überhaupt nicht berücksichtigungsfähig.

Bei der **Inlandsausbildung** gibt es **keine bedarfserhöhende** Berücksichtigung von Studiengebühren und ebenfalls nicht von Schulgeld.

Sowohl bei Inlands- wie bei Auslandsausbildung kann auf dahin gehenden Antrag **von eigenem Einkommen eines Auszubildenden** ein Freibetrag von bis zu mtl. 260,- Euro abzugsfähig sein, soweit er zur Deckung besonderer erforderlicher Ausbildungskosten dient, die nicht durch den BAföG-Bedarfssatz berücksichtigt sind ([§23 Abs. 5 BAföG](#)).

Aber: Diese Härtefallregelung findet dann keine Anwendung, wenn es sich bei dem fraglichen Einkommen um Ausbildungsvergütung handelt ([§23 Abs.3 BAföG](#)).

[Nach oben ↑](#)

Notwendige Wochenstundenzahl für anspruchsbegründende Vollzeitausbildung?

Zu den grundsätzlichen Förderungsbedingungen nach dem BAföG – **gleich ob bei Inlands- oder Auslandsausbildung** – gehört, dass es sich nach den ausbildungsrechtlichen Vorgaben um eine **Vollzeitausbildung** handeln muss (die „die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt“). Bei Schulausbildungen setzt dies regelmäßig voraus, dass die wöchentliche Pflichtstundenzahl zumindest 20 Wochenstunden betragen muss; bei einem Studium an Hochschulen ist eine solche Vorgabe nicht möglich, da das Verhältnis von Pflicht-Präsenzveranstaltungen zu notwendiger – ggf. häuslicher – Vor- und Nacharbeit je nach Hochschulart und Studienfachrichtung extrem unterschiedlich sein kann. Anhaltspunkt ist insoweit die Vorgabe für Bachelor- und Masterstudiengänge, die je Studienjahr ein Pensum von 60 Leistungspunkten (Credits) vorsehen, wobei nach dem **European Credit Transfer System (ECTS)** jeweils 1 Credit einer Gesamtarbeitsbelastung (Hochschulbesuch + notwendige Vor- und Nacharbeit) von 30 Stunden entsprechen soll (d.h. je Semester 900 Arbeitsstunden).

Ob ein ausbildungsrechtliches Vollzeitstudium tatsächlich auch in Vollzeitform betrieben wird, lässt sich bei der Inlandsförderung meist erst feststellen, wenn die notwendigen Nachweise zum Studienleistungserfolg zum 5. Fachsemester vorzulegen sind oder wenn Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer (meist der Regelstudienzeit entsprechend) beantragt werden muss. Bei der Auslandsförderung ist dies meist gleich feststellbar, weil der Umfang belegter Veranstaltungen des Fachstudiums nachzuweisen ist. Ergeben sich aus der betreffenden Studienbescheinigung Zweifel, ob es sich um ein Vollzeitstudium handelt, kann ergänzend die Vorlage des betreffenden „Learning agreement“ verlangt werden (die Zahl der Leistungspunkte nach ECTS ist dabei üblicherweise mit bescheinigt); hilfsweise kann eine Bescheinigung der zuständigen Stelle der Inlandshochschule angefordert werden, ob das betreffende Auslandssemester als Fachsemester für das Inlandsstudium anerkannt werden kann.

[Nach oben ↑](#)

Für welche Fälle ist vorgesehen, dass ein grundsätzlicher (nicht: rechnerischer) Förderungsanspruchs vorab festgestellt werden kann (Vorabentscheidung)?

Für bestimmte Fallgestaltungen gibt es gesetzlich die Möglichkeit einer "Vorabentscheidung". Dabei wird auf einen **schriftlichen Antrag** hin verbindlich festgestellt, ob **dem Grunde nach** (im Gegensatz zu rechnerisch) eine Förderungsmöglichkeit nach dem BAföG für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte konkret bezeichnete **geplante** Ausbildungsmaßnahme besteht ([§46 Abs. 5 BAföG](#)).

Solche Vorabentscheidungen sind möglich, wenn:

- ein Fachrichtungswechsel geplant ist bzw. die Aufnahme einer anderen Ausbildung nach einem früheren Abbruch einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung,
- die Aufnahme einer weiteren Ausbildung angestrebt wird, nachdem bereits eine förderungsfähige frühere Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen wurde,
- eine Ausbildungsaufnahme nach Überschreiten der gesetzlichen Altersgrenze von derzeit 30 Jahren (bei einem Masterstudiengang 35 Jahre) beabsichtigt ist,
- die Durchführung einer Auslandsausbildung bzw. eines Auslandspraktikums geplant ist,
- die Aufnahme eines Masterstudienganges geplant ist.

Bitte beachten: Rechnerische Vorabentscheidungen sind im Gesetz nicht vorgesehen.

[Nach oben ↑](#)

Was gehört zu einem Antrag auf Vorabentscheidung?

Ein solcher Antrag ist bei dem Amt für Ausbildungsförderung zu stellen, in dessen Zuständigkeit die geplante Maßnahme nach Art und Ort fällt. Dazu gehören:

- Die formlose schriftliche Erklärung, **ab wann** und **für welchen Ausbildungsgang** (mit Bezeichnung der Fachrichtung und dem damit zunächst angestrebten Abschluss) sowie **an welcher Ausbildungsstätte** der „Vorabantrag“ gestellt ist.
- Die eigenen personenbezogenen Daten unter Verwendung des Formblatts 1 (noch nicht beantwortbare Fragen entsprechend kennzeichnen)
- Die Formblattangaben zum Werdegang (Anlage zum Formblatt 1) auch mit der Angabe, was für die Zeit zwischen Antragstellung und Ausbildungsaufnahme geplant ist und
- eine detaillierte Erläuterung der Gründe für diese Ausbildungsplanung mit geeigneten Nachweisen.
- Bei beabsichtigter Auslandsausbildung **zusätzlich** die **Erklärungen in Formblatt 6 mit Nachweisen** zur Art der Ausbildungsstätte, zu der Art und Dauer und inhaltlichen Ausgestaltung (fachlich und in Bezug auf die vorgeschriebene Wochenstundenzahl des Pflichtunterrichts) der geplanten Ausbildung, zu den ausbildungsrechtlich vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen, zu der Art und dem Qualifikationsniveau des damit angestrebten Abschlusses.

Verbindlich ist eine solche Entscheidung für die **Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Antragstellung**, eine frühzeitigere Antragstellung ist daher sinnlos.

Steht für die geplante Ausbildungsmaßnahme noch nicht fest, an welcher Ausbildungsstätte das vorgesehene Studium konkret aufgenommen werden kann (z. B. im Zusammenhang mit NC-Regelungen), oder ob für das vorrangig geplante Wunschstudium eine Zulassung erfolgen wird, so ist nur **ein (=1)** Antrag auf Vorabentscheidung an das Förderungsamt zu richten, in dessen Zuständigkeit die Aufnahme der in erster Orts- und Sachpräferenz gewünschten Ausbildung geplant ist.

[Nach oben ↑](#)

Welches BAföG-Amt ist zuständig?

Grundsätzlich das **kommunale BAföG-Amt** bei der **Stadt- bzw. Kreisverwaltung**, in deren Bereich die **Eltern den ständigen Wohnsitz** (im Gegensatz zu einem wegen einer Ausbildung begründeten Wohnsitz) haben, nur **hilfsweise** - z. B. bei verheirateten Auszubildenden oder bei Azubis, deren Eltern in unterschiedlichen Stadt- bzw. Landkreisen wohnen - der **ständige Wohnsitz des Auszubildenden**.

- **Ausnahme 1:** Beim Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife am **Abendgymnasium oder Kolleg** und bei einem Studium an einer **Höheren Fachschule oder Akademie**: Das bei der Stadt- oder Kreisverwaltung am **Ort der Ausbildungsstätte** eingerichtete **kommunale BAföG-Amt**.

Achtung: nicht alles mit dem Eigennamen Akademie oder Kolleg ist auch förderungsrechtlich so eingestuft.

- **Ausnahme 2:** Für das Studium **einschließlich dazu gehörender Praktika** (auch Zulassungspraktika) an **staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen** die am Hochschulort eingerichteten **Studentenwerke** (in Rheinland-Pfalz: ausschließlich Hochschulen selber),

Achtung: In Deutschland liegende Zweigstellen US-amerikanischer „Universities“ gehören nicht dazu.

- **Ausnahme 3:** **Für** (schulische) **Auslandsausbildungszeiten einschließlich förderungsfähiger Praktika** je nach ausländischem Staat oder Erdteil speziell dafür bestimmte Förderungsämter.

Die [Behördenadressen](#) sind zu finden beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, für die Hochschulen und auch für Auslandsförderungsämter.

[Nach oben ↑](#)

Fachrichtungswechsel und dessen Folgen

Vereinfacht dargestellt handelt es sich bei einem Fachrichtungswechsel um die Fortsetzung des Studiums in einer anderen Fachrichtung. In Studiengängen mit Fächerkombinationen (Magister - auslaufend-, Lehramt) kann auch der Austausch eines einzelnen Faches als Fachrichtungswechsel gewertet werden.

Ein **erstmaliger** Fachrichtungswechsel bis zum Ende des zweiten Semesters braucht nicht mehr umfangreich begründet zu werden, da wir einen wichtigen Grund für diesen Wechsel annehmen. Ein Fachrichtungswechsel ist aus Neigungs- und Eignungsgründen bis zum Ende des dritten Fachsemesters auch noch unproblematisch, wenn er gut begründet wird und der Abbruch unverzüglich erfolgt ist. Darüber hinaus ist der Wechsel nur noch möglich, wenn ein sogenannter „unabweisbarer Grund“ für den Wechsel vorliegt. Darunter sind insbesondere zwingende krankheitsbedingte Gründe zu verstehen, die eine Fortführung und ein Abschluss des Studiums **objektiv** unmöglich machen.

Werden Studienleistungen auf die neue Fachrichtung anerkannt, kann der Fachwechsel auch in einem höheren Semester vollzogen werden. Beispiel: FRW nach dem 5. Fachsemester, es werden 3 Fachsemester auf die neue Fachrichtung anerkannt. Der Fachrichtungswechsel kann genehmigt werden.

Die bei einem **zweiten** Fachwechsel verloren gegangenen Semester werden bei der Festsetzung der Förderungshöchstdauer für die neue Studienrichtung nur noch in Form eines verzinslichen Bankdarlehens gewährt. Wird der Fachrichtungswechsel in einem lfd. Semester vollzogen und - spätestens im letzten Monat dieses Semesters - schriftlich angezeigt, wird dieses Semester nicht als verzinsliches Bankdarlehenssemester nach einem Fachrichtungswechsel ausgewiesen. Nur verwaltungsmäßig abgeschlossene Semester werden bei einem Fachrichtungswechsel mit verzinslichem Bankdarlehen beschwert.

Die verschärften Förderungsbedingungen gelten nicht, wenn der zweite Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund erfolgt ist.

[Nach oben ↑](#)